Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

lagen): Vertrag zwischen der Republik Osterreich und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung von Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten, über weitere finanzielle Fragen und Fragen aus dem sozialen Bereich (Finanz- und Ausgleichsvertrag).

Durch den vorliegenden Vertrag werden die zwischen den beiden Staaten noch offenen finanziellen Fragen, die mit der Zeit vom 13. März 1938 bis zum 8. Mai 1945 in Zusammenhang stehen, im Geiste freundschaftlicher und gutnachbarlicher Beziehungen geregelt. Der Vertrag wurde in den Verhandlungen am 12. und 13. Juni 1961 in Bad Kreuznach in seinen Grundzügen erstellt und am 27. November 1961 in Bonn unterzeichnet. Der Vertrag besteht aus 27 Artikeln und gliedert sich in sechs Teile, aus einem Schlußprotokoll sowie zwei Anlagen und fünf Notenwechseln.

Teil I enthält Bestimmungen über den Personenkreis und Umfang der Entschädigungsaktion für Vertriebene und Umsiedler, zu deren Aufwand die Bundesrepublik Deutschland einen Beitrag von 125 Millionen Deutsche Mark leistet. Ferner gewährt die Bundesrepublik Deutschland ein Darlehen von 13 Millionen Deutsche Mark zur Räumung von in Usterreich befindlichen Wohnlagern von deutschen Staatsangehörigen. Weitere Bestimmungen betreffen die Gleichstellung der die Stichtagsvoraussetzungen erfüllenden österreichischen Staatsbürger im deutschen Lastenausgleich und die Gleichstellung deutscher Staatsangehöriger im Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz und Besatzungsschädengesetz.

Die für die Entschädigungsaktion vorgeschenen Leistungen erhalten Vertriebene und Umsiedler, die österreichische Staatsbürger oder deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige, insbesondere mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, sind und die am 1. Jänner 1960 in Osterreich men der Kriegsopferversorgung.

über die Regierungsvorlage (587 der Bel- ständigen Aufenthalt hatten oder nach dem 1. Jänner 1960 im Wege der Familienzusammen-führung oder als Heimkehrer nach Usterreich gekommen sind oder kommen und hier im Zeitpunkt der Antragstellung einen ständigen Aufenthalt von mindestens sechs Monaten hatten, oder vor dem 1. Jänner 1960, nach mindestens sechs Monaten Aufenthalt in Osterreich, aus Osterreich in die Bundesrepublik Deutschland abgewandert sind und dort am 1. Jänner, 1960 ständigen Aufenthalt hatten. Ist die betreffende Person in Osterreich oder der Bundesrepublik Deutschland gestorben, so erhalten der überlebende Ehegatte sowie die Kinder und Enkel des Verstorbenen die im Vertrag vorgesehenen Leistungen.

Teil II enthält eine Aufzählung der österreichischen gesetzlichen Regelungen für Verfolgte (12. Opferfürsorgegesetz-Novelle, "Hilfsfonds" und "Abgeltungsfonds"), zu deren Aufwand die Bundesrepublik Deutschland einen Beitrag von 95 Millionen Deutsche Mark leistet. Weiters findet die Bundesrepublik Deutschland gewisse Rückerstattungsansprüche der Sammelstellen A und B pauschal mit 6 Millionen Deutsche Mark ab. Weitere Bestimmungen betreffen die Gleichstellung deutscher Staatsangehöriger bei der Anwendung des Opferfürsorgegesetzes und die Gleichstellung österreichischer Staatsbürger bei Ansprüchen nach dem deutschen Bundesrückerstattungsgesetz.

Teil III bringt die Bereinigung aller zwischen den beiden Vertragsstaaten noch offenen Fragen aus dem sozialen Bereich. Die Bundesrepublik Deutschland zahlt an die Republik Usterreich einen Betrag von 95 Millionen Deutsche Mark, hauptsächlich als Spitzenausgleich für von der Republik Osterreich bereits erbrachte Leistungen auf Grund des Zweiten Sozialversicherungsabkommens, für Rentenvorschüsse an Südtiroler und Kanaltaler Umsiedler sowie zum Ausgleich der Aufwendungen für Heilbehandlung im Rah-

in Gleichstellung mit den Staatsangehörigen der Deutschland für die Dauer von sechs Jahren von der Entrichtung der deutschen Lastenausgleichsahrabe befreit. Von deutschen Staatsangehörigen wird die einmalige österreichische Vermögensabgabe in Usterreich nicht eingehoben, soweit sie nicht bereits entrichtet wurde.

Teil V enthält neben der Einrichtung eines Schiedsgerichtes insbesondere die Abschlußklausel des Artikels 24. Sämtliche aus der Zeit vom 13. März 1938 bis 8. Mai 1945 stammenden finanziellen oder vermögensrechtlichen Fragen zwischen Usterreich und der Bundesrepublik Deutschland sind mit diesem Vertrag endgültig geregelt, Individuelle Ansprüche von Staatsangehörigen beider Vertragsteile aus der erwähnten Zeit bleiben hievon unberührt. Keiner der beiden Staaten wird jedoch derartige Ansprüche diplomatisch oder anderweitig unterstützen. Den Staatsangehörigen beider Länder bleibt damit die Möglichkeit unbenommen, Ansprüche vor den Gerichten beider Staaten, vor ausländischen oder internationalen Gerichten im Klagewege durchzusetzen und bei internationalen Foren aller Art Petitionen, Resolutionen, Memoranden usw. einzubringen.

Teil VI enthält die üblichen Bestimmungen über Geltungsbereich und Inkrafttreten des Ver-

Teil-IV regelt noch offene Steuer- und Ab- trages. Er tritt einen Monat nach Austausch der gabenfragen. Österreidlische Staatsbürger werden Ratifikationsurkunden in Kraft und gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Bundesrepublik Vereinten Nationen in der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Der vorliegende Vertrag ist jedoch in einigen Bestimmungen, und zwar in seinen Artikeln 6. 7, 16, 18 und 20 bis 23, gesetzändernden Charakters und bedarf daher zur Erlangung der innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. März 1962 beraten und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Kandutsch, Machunze, und Doktor Bechinie sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Klaus beteiligten, mit den Stimmen der Regierungsparteien den Beschluß gefaßt, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Vertrages zu empfehlen.

Der Finanz- und Budeerausschuß stelle den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Vertrag einschließlich Schlußprotokoll, Anlagen und Notenwechsel (587 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 28. März 1962

Dr. Hetzenauer Berichterstatter

Aigner Obmann